



Kanton Zürich
Kantonale Heilmittelkontrolle
Regionale Fachstelle der Ost-
und Zentralschweiz

Haldenbachstrasse 12
8006 Zürich
Tel. 043 258 61 00
Fax 043 258 61 37
heilmittelkontrolle@khz.zh.ch
www.heilmittelkontrolle.zh.ch
1 / 2

Berechtigung zur COVID-19-Impfung in einer Apotheke

Apothekerinnen und Apotheker mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion (§ 24 Abs. 5 MedBV) sind befugt, ohne ärztliche Verschreibung neu auch Covid-19-Impfungen vorzunehmen (§ 24 Abs. 3 lit. e MedBV). Anlässlich der Covid-19-Impfung gelten spezifische Rahmenbedingungen. Apothekerinnen und Apotheker, welche die Durchführung von Covid-19-Impfungen in ihrer Apotheke («Impfapotheke») beabsichtigen, haben daher vorgängig bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle mit dem Formular «Berechtigung zur Covid-19-Impfung in einer Apotheke» eine entsprechende Berechtigung einzuholen.

Berechtigte Impfapotheken des Kantons Zürich erweitern das Impfangebot im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie und bieten in ihren Räumlichkeiten die Covid-19-Impfung an. Das Angebot ist befristet bis zum Widerruf durch die Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich (KHZ). Die Belieferung der Impfapotheke erfolgt gemäss Angaben der geplanten Anzahl Impfungen durch die Kantonsapotheke Zürich (KAZ) unter Vorbehalt, dass genügend Impfstoff zur Verfügung steht.

Die Apothekerinnen und Apotheker, welche die Covid-19-Impfung durchführen, verpflichten sich, folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- I. Die Vorgaben gemäss dem aktuellen Konzept «Covid-19-Impfungen in Zürcher Apotheken» des Apothekervereins des Kantons Zürich AVKZ, sowie die Vorgaben im KHZ-Merkblatt «Impfen in Apotheken» werden vollumfänglich eingehalten.
- II. Die unterzeichnete Person wird als «Impfverantwortliche Person» von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD) geschult und ist gleichzeitig Ansprechperson für die KHZ bzw. die GD.
- III. Die bzw. der als «Impfverantwortliche Person» bezeichnete Apothekerin bzw. Apotheker muss über eine gültige Impfbewilligung gemäss § 24 Abs. 5 MedBV verfügen.
- IV. Änderungen in Bezug auf die Tätigkeit der «Impfverantwortliche Person» (z.B. Wechsel) sind umgehend der KHZ schriftlich (via Email) zur Meldung zu bringen.
- V. Die Covid-19 Impfung (konkret die i.m. Injektion) wird ausschliesslich durch ApothekerInnen mit Impfbewilligung sowie Pharma-AssistentInnen oder ApothekerInnen (ohne Impfbewilligung) mit entsprechender Impfausbildung durchgeführt.
- VI. Die Apothekerinnen und Apotheker verfügen über einen Fähigkeitsausweis nach dem Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme vom 1. Dezember 2011 (vgl. Art. 64a Abs. 2 Bst. a EpV).
- VII. Die Impfapotheke verwendet für die Terminvergabe, die Datenerfassung und die Dokumentation sowie das Reporting (Impfmonitoring) bis auf Widerruf ausschliesslich das von der GD eingesetzte Impftool «VacMe» (vgl. Art. 64a Abs. 2 Bst. c EpV).
- VIII. Die Impfapotheke führt eine durch die Anzahl Impfdosen pro Vial definierte Mindestanzahl an Impfungen pro Zeiteinheit durch. Werden nicht genügend Impfungen pro Zeiteinheit durchgeführt, behält sich die GD vor, die Belieferung der Impfapotheke auszusetzen.
- IX. Die Impfapotheke ist in der Pflicht, keine Impfdosen zu verwerfen.
- X. Die zu impfende Person wird vorgängig nachweislich über den Ablauf und mögliche Nebenwirkungen aufgeklärt. Es wird empfohlen, dass die geimpfte Person dies schriftlich bestätigt.
- XI. Es werden nur Personen geimpft, welche die aktuellen Impfkriterien des BAG erfüllen.
- XII. Die Prioritätenliste des Bundes und etwaige Vorgaben des Kantons müssen bis auf Widerruf eingehalten werden.
- XIII. Änderungen in der Vorgehensweise ist ohne Rücksprache mit der KHZ nicht erlaubt.



Die «Impfverantwortliche Person» der Impfapotheke bestätigt hiermit, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Name der Apotheke:

Adresse / Ort:

Email-Adresse:

GLN-Nummer (Betrieb):

Konkordats-Nummer (ZSR):

Name, Vorname «Impfverantwortliche Person» Apotheker/in mit Impfbewilligung:

MobileTelefon-Nr. der «Impfverantwortlichen Person»:

IBAN-Betriebs-Nr (Apotheke):

Datum:

Stempel Apotheke

Unterschrift «Impfverantwortliche Person»:

Die Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich berechtigt und beauftragt die obgenannte Impfapotheke zu bzw. mit der Durchführung von Covid-19-Impfungen.

Datum KHZ:

Stempel KHZ

Unterschrift KHZ

Kopie z.K. (per Email)

- Kantonsärztlicher Dienst der Gesundheitsdirektion
- Kantonsapotheke Zürich